



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **Gemeinde Vörstetten**

### **Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“**

### **Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

**Auftraggeber:** Gemeinde Vörstetten  
**Projekt:** 1-20-16  
**Stand:** 25. August 2020  
**Bearbeiter:** Peter Lill



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>6</b>
<b>4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	8
4.3.1 Biotoptypen	8
4.3.2 Arten	9
<b>5 Grünordnungsplan</b>	<b>10</b>
5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten	10
5.2 Bewertung des Eingriffs	11
5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	13
5.3.1 Biotoptypen	13
5.3.2 Boden	14
5.3.3 Gesamtbilanzierung	16
5.3.4 Artenschutzrechtliche Belange	17
5.3.5 Maßnahmenblätter	18
5.4 Festsetzungen	20
<b>6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens</b>	<b>20</b>
<b>7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>20</b>
<b>8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>21</b>
<b>9 Zusätzliche Angaben</b>	<b>21</b>
<b>10 Zusammenfassung</b>	<b>22</b>



## Seite

### FOTOS

Foto 1:	Östlicher Plangebietsteil	8
---------	---------------------------	---

### TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Ermitteln des Ausgangszustandes	13
Tabelle 2:	Ermitteln des Planungszustandes	14
Tabelle 3:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	15

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS / Karten

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
Karte 1:	Lage- und Maßnahmenplan	
Karte 2:	Bestandsplan	

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG)
Flst	Flurstück
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
RSO	Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)
WSG	Wasserschutzgebiet

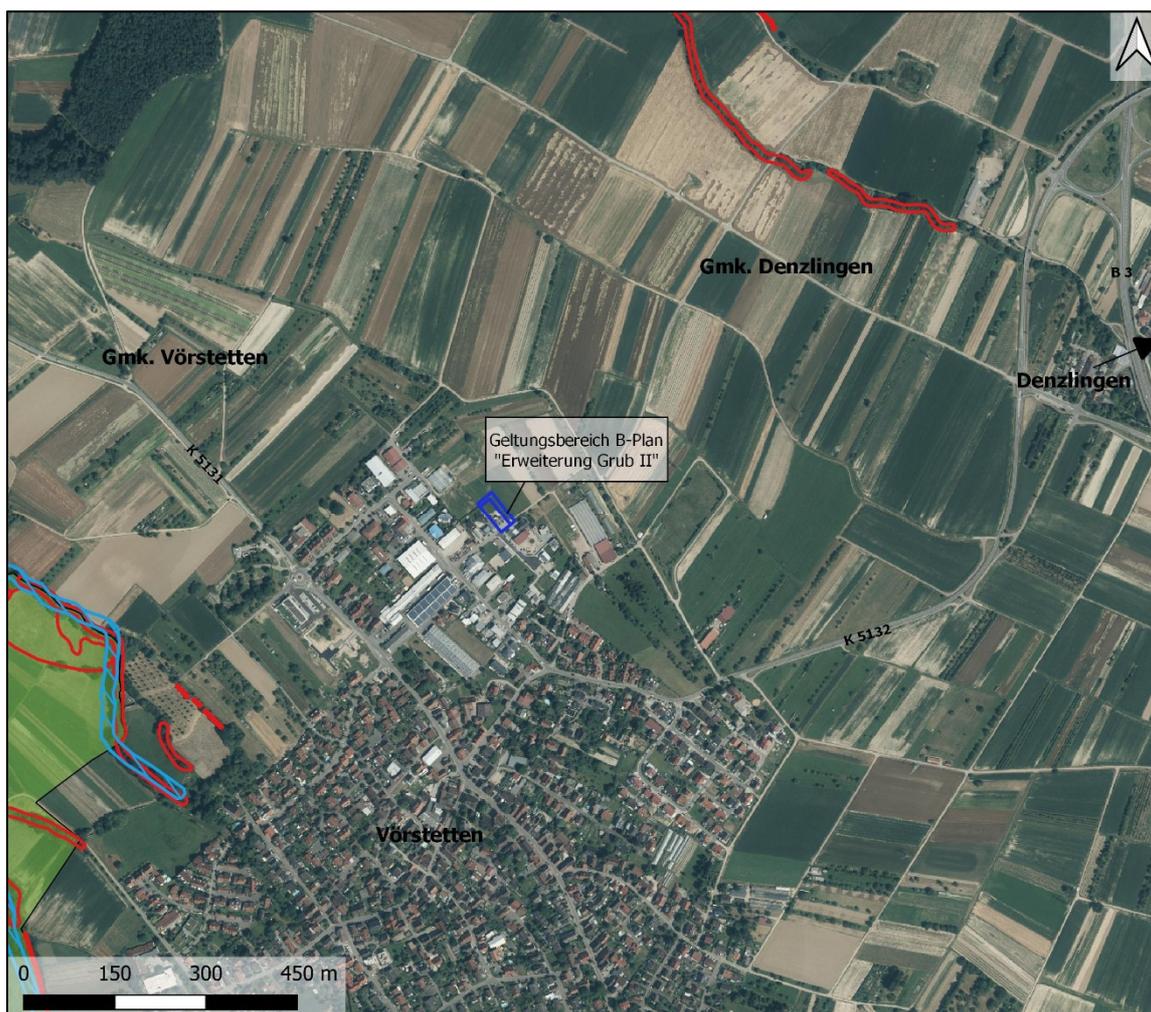
#### Rote Liste-Status D und BW:

- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- V = Vorwarnliste
- D = Daten mangelhaft/unzureichend
- G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
- R = Extrem selten
- = Nicht gefährdet
- \* = Nicht bewertet



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grub II“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“ im Südwesten des Geltungsbereichs soll der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Grub II“ auf den Flurstücken 3931 und 3932 überlagert werden. Hier ist bislang ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,7 und einer offenen Bauweise festgesetzt. Die Flächengröße beträgt insgesamt rd. 1.700 m<sup>2</sup>. Die nicht im Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans „Grub II“ liegende Fläche beträgt 714 m<sup>2</sup>. Geplant ist der Bau einer Produktionshalle mit Büroräumen, die GRZ soll 0,7 betragen.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (Erweiterungsfläche: dunkelblau umrahmt, Gesetzlich geschützte Biotope: rot, FFH-Gebiet: hellblau schraffiert, Landschaftsschutzgebiet: hellgrün; Maßstab 1:8.000)



Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland sowie geschotterten Wegen (s. Karte 2). Die Vorhabensfläche wird über die Straße „Zum Strüpfelgraben“ erschlossen.

Auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ein Umweltbericht sowie ein Grünordnungsplan zu erstellen. Dieser wurde in den Umweltbericht integriert. Da die Überlagerungsflächen im Bereich Flst. 3931 und 3932 bereits im Umweltbericht (2009, faktorgrün) des rechtsgültigen B-Plans „Grub II“ bilanziert wurden, bezieht sich diese Unterlage ausschließlich auf den Erweiterungsbereich der Flst. 1106/1 und 1108 mit einer Fläche von 714 m<sup>2</sup>.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europageschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

In den Umweltbericht wird auch der Grünordnungsplan integriert (vgl. Kap. 5). Dieser soll gegebenenfalls die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Flächen infolge baulicher oder sonstiger Nutzung enthalten.

Für den Grünordnungsplan gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches. Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Weiterhin sind die Aspekte des Artenschutzes gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten.



### **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)<sup>1</sup> ist das Plangebiet als Gewerbefläche ausgewiesen, weiterhin endet rd. 20 m nördlich der Bereich eines Regionalen Grünzugs.

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Mauracherberg - Teninger Allmend, rd. 180 m südlich der Wasserschutzgebietszone „WSG-Mauracher Berg, Tb III + IV“, Zone IIIB<sup>2</sup>.

Nur wenige Meter nördlich des Plangebiets befinden sich Kernflächen des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte.

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um das rd. 550 m entfernte „Ufer-Schilfröhricht westlich Vörstetten“ (Biotop-Nr.: 179133160026)

Weitere Schutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

### **4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

#### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ (Großlandschaft Oberrhein-Tiefland)<sup>3</sup>, welches als Bruchfeld während der Eiszeit durch Elz und Glotter mit Schwarzwaldschottern aufgefüllt wurde. Heute sind diese zum Teil von nacheiszeitlichem Schwemmlöß überdeckt.

Das Gebiet liegt im Übergangsbereich von mit Lösssedimenten (lokale Schwemmsedimente) überlagertem Würm-Schotter sowie von durch Hochwassersedimente geprägten Abschnitten. Als Bodentyp dominieren hier „Pseudvergleyte Parabraunerden aus Löß“<sup>4</sup>. Diese sind hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer“ als hochwertig, hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel- bis hochwertig einzustufen.

---

<sup>1</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, August 2020

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, August 2020

<sup>4</sup> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, August 2020



Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“<sup>5</sup>. Diese verfügen über einen in Stockwerke gegliederten, teils sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter<sup>6</sup>, wonach mit einer gewissen Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers zu rechnen ist. Innerhalb sowie im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr<sup>7</sup>. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C<sup>8</sup>. Für den Bereich des Plangebiets werden rd. 40 Nebeltage angegeben.

Das Plangebiet verfügt aufgrund dessen Strukturarmut sowie der weitgehenden Eingrenzung durch Verkehrswege bzw. bebaute Flächen in seiner Gesamtheit über einen relativ geringen optisch-ästhetischen Erlebniswert. Das Landschaftsbild wird hauptsächlich durch die Ortslage von Vörstetten bestimmt, nördlich grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an.

## 4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) ist Vörstetten als „Gemeinde für die Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen und Gewerbe“<sup>9</sup> ausgewiesen. Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde als „Mittelbereich“ zugeordnet.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Innerhalb von Siedlungsgebieten ist bei Hochdruckwetterlagen zudem mit lufthygienischen und thermischen Belastungen zu rechnen<sup>10</sup>.

Trotz der Lage des Gebiets am Ortsrand von Vörstetten sowie der guten Zugänglichkeit des Gebiets ist hinsichtlich der geringen Flächengröße sowie aufgrund der relativ geringen Landschaftsbildfunktion von einer geringen Erholungseignung des unmittelbaren Plangebiets auszugehen. Entlang des Stüpfelgrabens ca. 200 m nordöstlich ist von einer höheren Erholungsfunktion vor allem durch Spaziergänger (mit Hunden) zu rechnen.

---

<sup>5</sup> s. Fn. 4

<sup>6</sup> Regierungspräsidium Baden-Württemberg, Kurzbeschreibung der Hydrogeologischen Einheiten nach EU-WRRL, Anhang, Tabelle zu Kapitel 2.2.2

<sup>7</sup> Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung, Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

<sup>8</sup> Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005

<sup>9</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2017

<sup>10</sup> Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen – Vörstetten – Reute, 2006



## 4.3 Biototypen, Artenschutz

### 4.3.1 Biototypen

Die nachfolgende Beschreibung der Biototypen erfolgt auf Grundlage der im August 2020 durchgeführten Kartierung. Die Einteilung der Biotope beruht auf dem Datenschlüssel der LUBW<sup>11</sup> sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg<sup>12</sup>.

Das Plangebiet besteht zu über 90 % aus Fettwiesen mittlerer Standorte (Code 33.41). Diese werden regelmäßig gemulcht und sind insgesamt als artenarm zu bezeichnen (s. Foto 1).

Kennzeichnende Arten sind Wilde Möhre (*Daucus carota*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Goldrute (*Solidago spec.*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*).



**Foto 1:** Fettwiese im Bereich Flst. 1108 (Foto vom 06.08.2020, Blickrichtung Süd-Ost).

<sup>11</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 2009

<sup>12</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Die weiteren Biotope im Bereich des Plangebiets sind typische Vertreter der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen wie geschotterte Straßen, Wege und Plätze (Code 60.23/60.24), Mischtypen aus Trittpflanzenbestand (33.70) sowie Heckenzaun (44.30).

#### 4.3.2 Arten

Die strukturarme Ausstattung des Plangebiets ließ bereits im Vorfeld auf keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche schließen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Landratsamt Emmendingen, erfolgten daher keine gesonderten, faunistischen Untersuchungen. Während der Begehung im August 2020 wurde jedoch auf die mögliche Anwesenheit von Tierarten im Plangebiet geachtet. Darüber hinaus erfolgte eine Einschätzung des Habitatpotenzials auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen.

Nachfolgend werden die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zu faunistischen Artvorkommen dargestellt.

#### Avifauna

Im Bereich des Plangebiets sind typische Arten der Siedlung und Siedlungsrandflächen wie Amsel (*Turdus merula*, RL D -, RL BW -), Kohlmeise (*Parus major*, RL D -, RL BW -), Stieglitz (*Carduelis carduelis*, RL D -, RL BW -), Buchfink (*Fringilla coelebs*, RL D -, RL BW -) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*, RL D -, RL BW -), erwarten.

Bei dem Großteil der genannten Vögel handelt es sich um häufige Brutvogelarten Baden-Württembergs, welche nach der Roten Liste Deutschlands<sup>13</sup> und Baden-Württembergs<sup>14</sup> als „nicht gefährdet“ eingestuft werden.

Eine besondere Eignung der Vorhabensfläche als Bruthabitat liegt nicht vor.

Die Grünlandflächen haben eine gewisse Eignung als Nahrungshabitat, infolge der geringen Größe ist die Bedeutung allerdings eher als gering bis mittel einzustufen.

#### Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche von Fledermäusen zumindest sporadisch als Jagdhabitat genutzt wird. Von einer besonderen Eignung der Flächen als Nahrungshabitat ist allerdings nicht auszugehen.

#### Reptilien

Das Plangebiet verfügt nicht über geeignete Habitatbedingungen für Reptilien. Typische und erforderliche Strukturen wie z.B. Versteckmöglichkeiten (Stein- / Holzhaufen) offene

<sup>13</sup> BfN, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, 2009

<sup>14</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 2004



Bodenstellen sowie mosaikartige Strukturen (strauch- und gebüschreiche Flächen, wie diese für das Vorkommen von Arten, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anh. IV), nötig wären<sup>15</sup> fehlen. Auch die weiteren Flächen im Plangebiet verfügen nicht über ein entsprechendes Habitatpotenzial. Bei der Biotopkartierung ergaben sich entsprechend keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien. Insgesamt ist daher ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen.

### **Weitere Arten**

Ein Vorkommen von Amphibien ist hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Während der Begehung konnten auch keine Hinweise dafür gefunden werden.

Im Untersuchungsgebiet sind häufig vorkommende Heuschrecken zu erwarten. Die meisten der in Deutschland geschützten Arten sind an trockene, relativ spezifische Lebensräume angepasst und werden daher im Bereich der Vorhabensfläche nicht erwartet.

Auch sonst sind im Plangebiet keine weiteren wertgebenden Arten zu erwarten.

## **5 Grünordnungsplan**

### **5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten**

Aus den in Kap. 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Ziele und Inhalte des Grünordnungsplanes ableiten:

- Erfassen und Bewerten der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Grundlage für eine angemessene Gewichtung der Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Bestandsanalyse umfasst die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild.
- Ermitteln und Bewerten der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung
- Formulieren eines Zielkonzepts unter landschafts- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten
- Vermeiden unnötiger Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

---

<sup>15</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014



- Entwurf von Maßnahmen und Festsetzungsvorschlägen, insbesondere zur Sicherung von Flächen und Bereichen mit besonderen Werten und Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Minimieren und Kompensieren nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch entsprechende Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen

## 5.2 Bewertung des Eingriffs

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dient der Entwurf zum Bebauungsplan vom August 2020. Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken:

### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen im Umfang von rd. 512 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden daher im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung von rd. 512 m<sup>2</sup> Flächen negativ beeinflusst. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung jedoch nicht in relevantem Ausmaß vermindert. Im näheren Plangebietsumfeld befinden sich weitere Grün- bzw. Ackerflächen, welche diesbezüglich als Ausgleich fungieren.

Zum Schutz des Grundwassers wird geregelt, dass Stellplatzflächen für PKW in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen sind.

Weiterhin wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser von Dach-, Zufahrts- und Hofflächen auf den einzelnen Grundstücken über Rückhalteeinrichtungen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden o.ä.) gedrosselt dem Regenwasserkanal zuzuführen ist.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den örtlichen Regenwasserkanal in der Straße „Zum Strüpfelgraben“.

### Auswirkungen auf das Klima/ Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Mit



signifikanten lokalklimatischen Veränderungen ist innerhalb des Siedlungsbereichs jedoch nicht zu rechnen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde soweit als möglich Rechnung getragen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen überwiegend Fettwiesen verloren, die eine mittlere Funktion für den Naturhaushalt erfüllen.

Hinsichtlich der Strukturarmut sowie der unmittelbaren Siedlungsnähe weist die zu betrachtende Erweiterungsfläche keine besondere Habitatsignung auf. Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche ausschließlich von häufig vorkommenden Tierarten der Siedlungsgebiete genutzt wird. Geeignete Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten finden sich kaum, hauptsächlich ist daher mit einer Nutzung als Nahrungshabitat zu rechnen. Angesichts des Vorhandenseins ähnlicher und teils höherwertiger Biotope im näheren Umfeld der Vorhabensfläche ist eine bau- bzw. anlagebedingte räumliche Verlagerung der Tierarten möglich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist nicht zu erwarten (s. Kap. 5.3.4). Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden (Kernflächen des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte) werden in ihrer Funktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Aus Gründen eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit elektrischer Energie und des Insektenschutzes wird in den Bebauungsvorschriften festgesetzt, dass die öffentliche und private Außenbeleuchtung energiesparend und insektenverträglich auszugestaltet ist. Dabei sind die Leuchten staubdicht auszubilden, sodass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche erweist sich als relativ strukturarm und verfügt in ihrem aktuellen Zustand daher über keine besonderen landschaftsästhetischen Reize. Gleichwohl geht mit der Bebauung der Vorhabensfläche und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher.



## Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zur Vorhabensfläche ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Aufgrund der ohnehin bereits vorhandenen Lärm- und Schadstoffbelastung fällt dieser Anstieg jedoch nur unwesentlich ins Gewicht.

Die Fläche weist nur eine geringe Erholungseignung auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist demnach nicht zu erwarten.

## **5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs**

### **5.3.1 Biotoptypen**

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“<sup>16</sup> sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg<sup>17</sup>.

Wie bereits in Kap. 1 erläutert erfolgt die Bilanzierung nur für den Erweiterungsbereich auf Flst. 1106/1 und 1108 und nicht für die Überlagerungsfläche auf Flst. 3931 und 3932

**Tabelle 1:** Ermitteln des Ausgangszustandes

<b>Biotope</b>	<b>Biotop-Code</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Grundwert</b>	<b>Gesamtwert</b>
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23/60.24	46	3	138
Trittpflanzenbestand	33.70	15	4	60
Heckenzaun	44.30			
Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	33.41	653	11	7.183
<b>Gesamt</b>		<b>714</b>		<b>7.381</b>

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes bildet der Entwurf des Bebauungsplanes vom August 2020. Gemäß Tabelle 2 ist in den neu bebaubaren Bereichen von folgenden Nutzungen der Flächen auszugehen:

<sup>16</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

<sup>17</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



**Tabelle 2:** Ermitteln des Planungszustandes

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotop-Code</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Grundwert</b>	<b>Bilanzwert</b>
Bebaute Bereiche	60.10	449	1	449
Völlig versiegelte Straße oder Platz / Gepflasterte Straße oder Platz	60.21/60.22	63		63
Zierrasen, Kleine Grünfläche	33.80, 60.50	192	4	768
Heckenzaun (Bestand)	44.30	10		40
<b>Gesamt</b>		<b>714</b>		<b>1.320</b>

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand:	7.381
<u>Planungszustand:</u>	<u>1.320</u>
<b>Differenz</b>	<b>6.061</b>

Folglich ist mit einem Verlust von **6.061** Werteeinheiten zu rechnen.

### 5.3.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“<sup>18</sup>. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“<sup>19</sup> sowie auf der Grundlage der Angaben des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden. Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (s. S. 20) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **1.360** Werteeinheiten. Dies entspricht **5.440** Ökopunkten.

<sup>18</sup> LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

<sup>19</sup> LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010



**Tabelle 3:** Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m <sup>2</sup>	geplante Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m <sup>2</sup> ) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	<b>Wertstufe</b>	NB	AW	FP	<b>Wertstufe</b>	
Schotter	46	Gebäude, Straße	46	1,00	1,00	1,00	<b>1,00</b>	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	46
Fettwiese, Ruderal- vegetation, Rasen	466	Gebäude, Straße	466	3,00	2,50	3,00	<b>2,83</b>	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	1.314
Grünflächen, Heckenzaun	202	Grünflächen, Heckenzaun	202	3,00	2,50	3,00	<b>2,83</b>	3,00	2,50	3,00	<b>2,83</b>	0
<b>Summe (KB)</b>	<b>714</b>		<b>714</b>									<b>1.360</b>

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

### Legende

- AW      Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP      Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB      Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB      Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE     Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE     Wertstufe nach dem Eingriff



### 5.3.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biototypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **6.061 Werteinheiten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von Restdefizit von **5.440 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit** von **11.501 Ökopunkten**.

Als Ausgleich für den Eingriff ist die landschaftspflegerischen Maßnahme A 1 umzusetzen (s. Karte 1 und Anlage 1).

Nachfolgend wird diese kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zur Umsetzung und Pflege der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern zu den einzelnen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3.5 Maßnahmenblätter).

#### Maßnahme A 1

Die Fläche liegt rd. 450 m nordwestlich zur Vorhabensfläche auf der Gemarkung Vörstetten (Flst. 1792) (s. Karte 1). Bis vor kurzem wurde die Fläche ackerbaulich genutzt, liegt aber seit kurzem brach und ist 2020 durch Goldrutenbestände, Ruderalvegetation und randlichen Maisanbau gekennzeichnet. Die Fläche ist in eine Fettwiese mittlerer Standorte umzuwandeln. Als Ausgangszustand wird der ehemalige Maisacker zugrunde gelegt.

Flächengröße	m <sup>2</sup>	Grundwert	Bilanzwert
<u>Ausgangszustand</u>			
Acker (Code 37.21)	1.353	4	5.412
<u>Planungszustand</u>			
Fettwiese mittlerer Standorte (Code 33.41)	1.353	11	17.589
Planungszustand:	17.589		
<u>Ausgangszustand:</u>	<u>5.412</u>		
<b>Wertsteigerung</b>	<b>12.177</b>		

Mit Umsetzung der Maßnahme A 1 kann der Eingriff in die Biototypen und den Boden vollständig ausgeglichen werden. Der Überschuss von 676 Ökopunkten kann von der Gemeinde Vörstetten für weitere Vorhaben verwendet werden.



### 5.3.4 Artenschutzrechtliche Belange

#### Avifauna

Im Bereich des Plangebiets sind innerhalb von Siedlungsgebieten häufig vorkommende Vogelarten ohne Gefährdungsstatus (RL D, RL BW) zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Aufgrund der ohnehin bereits vorhandenen Vorbelastung des Gebiets sowie der relativ geringen Flächengröße mit einer Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch keine bzw. lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Das Eintreten des Verbots-Tatbestandes § 44 (1), 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die bei der Nutzung des Gebiets auftretenden Störungen sind mit den bisherigen Störwirkungen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie in Verkehrswegnähe vergleichbar und fallen daher für potenzielle, im Umfeld brütende Vögel nicht ins Gewicht (Gewöhnung).

Ein Verlust bzw. die Reduktion wesentlicher Bestandteile von Fortpflanzungsrevieren ist im Hinblick auf das Fehlen besonders geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbots-Tatbestandes § 44 (1), 3 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Die im Zuge der Baufeldfreimachung keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen gerodet werden ist ein Verlust von Bruthabitaten nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), 1 BNatSchG ist daher nicht zu anzunehmen.

#### Fledermäuse

Durch den Verlust der Freiflächen (Fettwiese mittlerer Standorte / Ruderalvegetation) gehen Jagdreviere von wahrscheinlich geringer Bedeutung für Fledermäuse verloren. Nordwestlich der Vorhabensfläche befinden sich vergleichbare, teils sogar höherwertigere Habitate, welche ein Ausweichen in angrenzende Gebiete ermöglichen. Der Verlust des Nahrungshabitats kann demnach als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

#### Reptilien

Das Vorkommen der im Anh. IV der FFH-RL aufgeführten Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher unwahrscheinlich.



### Weitere Arten

Die Beurteilung der Habitateignung (Habitatpotenzial) des Plangebiets sowie die Ergebnisse der stichprobenhaften örtlichen Überprüfung (Übersichtsbegehung) führen zur gutachterlichen Einschätzung, dass Vorkommen von Amphibien, geschützten Heuschrecken, Tagfaltern und weiteren Arten nicht zu erwarten sind.

Für die häufigen, nicht geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Grünflächen, Streuobstwiesen, (Klein-)Gärten) vorhanden sind, welche den Verlust als Lebensraum auffangen können.

### **5.3.5 Maßnahmenblätter**

Im nachfolgenden Maßnahmenblatt werden die entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 1 erläutert.



<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b>	<b>Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag</b>	<b>Maßnahmen-Nr.:</b>	<b>A 1</b>
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen Fettwiesen mittlerer Standorte verloren. Weiterhin werden rd. 512 m <sup>2</sup> Fläche neu versiegelt.			
<b>Maßnahme:</b> A 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Ausführung:</u> Auf Flst. 1792, Gemarkung Vörstetten, ist eine ackerbaulich genutzte Fläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte umzuwandeln. Folgende Arbeitsschritte sind vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd der Fläche vor Weiterbearbeitung</li> <li>- Fräsen der Fläche, Anlage Grob- und Feinplanum</li> <li>- Ansaat der Fläche hat mit autochthonem Saatgut oder mit gebietsheimischen Wiesendrusch</li> </ul>			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme wirkt sich positiv u.a. für Vögel und Fledermäuse (Nahrungshabitat) sowie für Insekten (Lebensraum) aus.			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
<u>Fettwiesen mittlerer Standorte:</u> Das Grünland ist 2-mal jährlich zu mähen, das Mahdgut hat mindestens einen Tag auf der Fläche zu verbleiben und ist spätestens nach zwei Wochen abzutransportieren. Die 1. Mahd hat nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, die 2. Mahd frühestens 6 Wochen danach zu erfolgen.			
<u>Hinweis und weitere Vorgaben:</u> Nach Angaben des Vorhabenträgers wird die Fläche nach der Ansaat für 2 Jahre an einen Pferdehalter verpachtet. Dieser will zusammen mit dem angrenzenden Flst. 1791 die Fläche stundenweise mit 4 – 5 Ponys beweiden.			
Um eine möglichst extensive Beweidung der Fläche sicher zu stellen, sollte Dauer und Umfang der Beweidung in Abstimmung mit der Gemeinde Vörstetten sowie der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.			
<b>Flächengröße:</b> 1.353 m <sup>2</sup>			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Eigentümer: Gemeinde Vörstetten Künftige Unterhaltung: Gemeinde Vörstetten	



## 5.4 Festsetzungen

Gemäß BauGB § (9(1) wird in den Bebauungsvorschriften wie folgt festgesetzt:

*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen erfolgen kann.

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu installieren und auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

Im Bereich Schutzzone der 110 kV Leitung (siehe Planeintrag) sind zu pflanzende Gehölze nur als kleinkronige Baum- und Straucharten vorzusehen.

*Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)*

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist 1 Laubbaum auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Hinweis: *Im Bereich des Leitungsschutzstreifens der 110 kV Leitung (siehe Planeintrag) sind zu pflanzende Gehölze nur als kleinkronige Baumarten zweiter Ordnung oder niederwüchsige Straucharten vorzusehen. Diese dürfen einen Mindestabstand von 5 m zur Freileitung nicht unterschreiten.*

## 6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

## 7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bereits im Vorfeld sowie während der Planung erfolgten Abstimmungen mit den für das Vorhaben zuständigen Behörden sowie mit der Gemeinde Vörstetten. Dabei war eine wesentliche Zielsetzung, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt entweder zu vermeiden oder funktional auszugleichen.

So wird dem Vermeidungsgebot bei der Planung des Baugebiets insgesamt Rechnung getragen. Die Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme



befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben gut geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 wird der Eingriff in Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

## **8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch ackerbauliche Flächen gekennzeichnet.

## **9 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- faktorgrün (2006): Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen – Vörstetten – Reute
- Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“, Entwurf August 2020
- LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): Kartenviewer, Datenabfrage August 2020
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Daten- und Kartendienst der LUBW, Datenabfrage August 2020
- Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)

### Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grub II 1.BA“ wurden die langfristig zu sichernden Maßnahme A 1 festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist der Zustand der Maßnahmenflächen 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionserfüllung zu gewährleisten.



## 10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grub II“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“ im Südwesten des Geltungsbereichs soll der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Grub II“ auf den Flurstücken 3931 und 3932 überlagert werden. Hier ist bislang ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,7 und einer offenen Bauweise festgesetzt. Im Bereich der Straße Zum Strüpfelgraben wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Flächengröße beträgt insgesamt rd. 1.700 m<sup>2</sup>. Die nicht im Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans „Grub II“ liegende Fläche beträgt 714 m<sup>2</sup>.

Geplant ist der Bau einer Produktionshalle mit Büroräumen, die GRZ soll 0,7 betragen.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von einer Neuversiegelung von rd. 512 m<sup>2</sup> aus, welche sich vor allem negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirkt. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Das entstehende Defizit wird (schutzübergreifend) durch die landschaftspflegerische Maßnahme A 1 ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und Pflanzen ist dagegen als gering bis mittel einzustufen. Durch den Eingriff gehen weder natur- noch artenschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope und/oder Habitate verloren. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kann der Verlust an Biotoptypen vollständig kompensiert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist aufgrund der geringen Standort- und Habitatqualität nicht zu erwarten. Verbots-Tatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde soweit als möglich Rechnung getragen.

Der Standort ist insgesamt für das Vorhaben gut geeignet. Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, konnte nicht ermittelt werden.



**Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan  
„Erweiterung Grub II“  
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und  
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -**

Karte Nr. 1: Lage- und Maßnahmenplan

**Sachinformationen**

Umgrenzung Geltungsbereich "Erweiterung Grub II"

— Flurstücksgrenzen

1792 Flurstücksnummer

A 1 Ausgleichsmaßnahme

**Planung**

Anlage einer Fettwiese mittlerer Standorte (Code 33.41)

 <p><b>Peter Lill</b> Fachbüro für Umweltplanung &amp; Naturschutz Runzmattenweg 7 D-79110 Freiburg</p>	Projekt	1-20-16
	Datum	24.08.2020
	bearbeitet	Arnold
	gezeichnet	Arnold

Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -		Karte Nr. 1	
Blattinhalt:  <b>Lage- und Maßnahmenplan</b>	bearbeitet		
	gezeichnet		
	geprüft		
	Maßstab 1:5,000		

Aufgestellt: Vörstetten, den Herr Brügger Bürgermeister	
--	--



**Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan  
„Erweiterung Grub II“  
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und  
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -**

Karte Nr. 2: Bestandsplan

**Bestand Biotoptypen**

- Fettwiese mittlerer Standorte (Code 33.41)
- Zierrasen (Code 33.80)
- Heckenzaun (Code 44.30)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke,  
Kies oder Schotter / Grasweg (Code 60.23/60.24)

**Sachinformationen**

- Umgrenzung Geltungsbereich "Grub II"
- Flurstücksgrenzen
- 1108 Flurstücksnummer

<p><b>Peter Lill</b> Fachbüro für Umweltplanung &amp; Naturschutz Runzmattenweg 7 D-79110 Freiburg</p>	Projekt	1-20-16
	Datum	24.08.2020
	bearbeitet	Arnold
	gezeichnet	Arnold

Gemeinde Vörstetten: Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -		Karte Nr. 2	
		Datum	Zeichen
Blätinhalt:	Bestandsplan	bearbeitet	
		gezeichnet	
		geprüft	
		Maßstab 1:300	

Aufgestellt: Vörstetten, den Herr Brügger Bürgermeister	
--	--